

**Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht**  
Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung

**Die Vertragsgestaltung in der MVZ-GmbH – unter  
besonderer Berücksichtigung des Freiberufler-MVZ**

Dr. Stephan Rau  
Düsseldorf, 9. November 2018

# Themen

- „Freiberuflichkeit“
- „Freiberufler“-MVZ
- BSG-Urteil vom 29.11.2017, B 6 KA 31/16 R
- Bedeutung des § 23a MBO-Ä
- Fallbeispiel
- Diskussion

## § 23a MBO-Ä

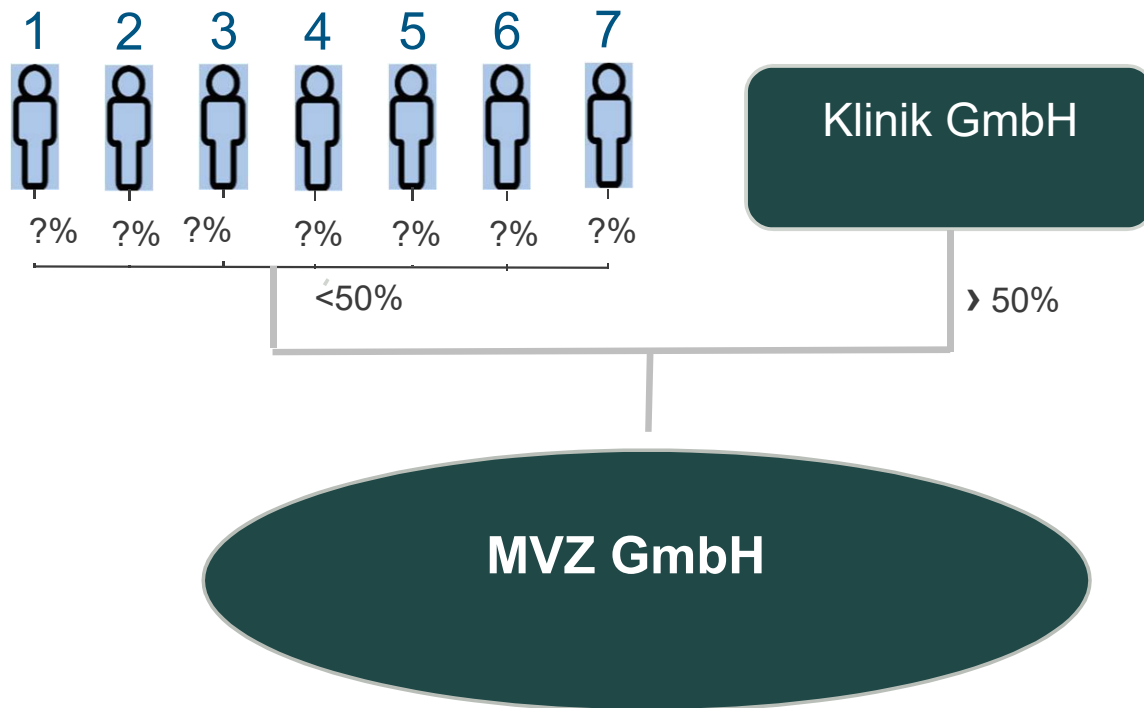
### § 23a Ärztegesellschaften

*(eingefügt nach Inkrafttreten des GMG; in zahlreichen Berufsordnungen – wohl wegen (m.E. zu Recht angenommener) Verfassungswidrigkeit – nicht umgesetzt)*

- (1) Ärztinnen und Ärzte **können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein**. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige der in § 23b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. **Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein**. Gewährleistet sein muss zudem, dass
  - a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; **Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein**,
  - b) **die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen**,
  - c) **Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind**,
  - d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin / tätigen Arzt besteht.
- (2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.

In der Fassung der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018

# Gründung eines sog. „Freiberufler“(Vertragsarzt-)/Krankenhaus-MVZ



## Ziele der Umstrukturierung:

- Die Praxis soll als zugelassenes MVZ durch eine GmbH geführt werden.
- Die Klinik GmbH soll Mehrheitsgesellschafterin der MVZ-GmbH werden.
- Vertragsärzte sollen Minderheitsgesellschafter mit geringer Gewinnbeteiligung werden. Die Berufsordnung enthält kein etwaiges berufsrechtliches Erfordernis der Mehrheitsbeteiligung durch Ärzte.
- Vertragsärzte sollen weiterhin als Vertragsärzte im MVZ tätig werden. Eine Anstellung ist sowohl aus unternehmerischen (Selbstverständnis der Ärzte) als auch aus regulatorischen Erwägungen (3-Jahres-Rechtsprechung BSG) nicht erwünscht.
- Alle angestellten Ärzte und WBAs sollen in die neue MVZ-Struktur überführt werden.

# Gründung eines sog. „Freiberufler“(Vertragsarzt-)/Krankenhaus-MVZ

## Reaktion KV:

- **“Sofern in dem MVZ in Rechtsträgerschaft einer GmbH zugelassene Vertragsärzte tätig werden sollen, müssen diese in ähnlicher Weise wie bei einer BAG - ihre Tätigkeit mit der erforderlichen Selbständigkeit ausüben, erforderlich ist insofern jedenfalls, dass die Gesellschafter – aufgrund der vertraglichen Struktur – einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft haben.”**
- **“Ein solcher bestimmender Einfluss der im MVZ der MVZ GmbH tätig werdenden Vertragsärzte auf die Geschäfte der Gesellschaft ist vorliegend zu verneinen.”**
- **“Dies ergibt sich daraus, dass neben den im MVZ tätigen Vertragsärzten ein gründungsbefugter Dritter, nämlich die Klinik GmbH, als Gesellschafter beteiligt ist, welche wiederum 91 % der Geschäftsanteile hält.”**
- **“Unter Berücksichtigung der im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelung, wonach die Abstimmung nach Geschäftsanteilen erfolgt, konzentrieren sich die Stimmrechte im wesentlichen auf die Klinik GmbH.”**
- **“Hinzu kommt, dass von den im MVZ tätigen Vertragsärzten nur Herr Dr. A., Herr Dr. B. und Herr Dr. C. Geschäftsführer der MVZ GmbH sind; an der Geschäftsführung sind demnach nicht beteiligt die weiteren im MVZ tätigen Vertragsärzte. “**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Ich freue mich auf unsere Diskussion.